

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplans für das „Allgemeine Wohngebiet Hofstatt 2. Erweiterung mit 8. Änderung des Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet Hofstatt-Erweiterung und Im engen Gassel“;

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das „Allgemeine Wohngebiet Hofstatt 2. Erweiterung mit 8. Änderung des Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet Hofstatt-Erweiterung und Im engen Gassel“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 04.07.2018 mit seiner Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Waldershof während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr) im Rathaus Waldershof, Markt 1, Zimmer 12, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waldershof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldershof, 30.07.2018

Stadt Waldershof



Friederike Sonnemann
Erste Bürgermeisterin

Angenehm am 30.07.2018

Abgenommen am _____